

Deutsche Gesellschaft
für das Badewesen e. V.

DGfDB R 94.05

Ausschuss Bäderbetrieb
AK Organisation
AK Schwimmbadpersonal

Diese Richtlinie ersetzt die Richtlinie DGfDB R 94.05 „Verkehrssicherungs- und Aufsichtspflicht in öffentlichen Bädern während des Badebetriebes“, Februar 2008.

Verkehrssicherungs- und Aufsichtspflicht in öffentlichen Bädern während des Badebetriebes

Fassung
April 2015

Verkehrssicherungs- und Aufsichtspflicht in öffentlichen
Bädern während des Badebetriebes

DGfDB R 94.05

Verkehrssicherungs- und Aufsichtspflicht in öffentlichen Bädern während des Badebetriebes

Inhaltsverzeichnis

1 Vorbemerkungen	2
2 Geltungsbereich	2
3 Begriffsbestimmungen	2
4 Inhalt und Organisation der Verkehrssicherungspflicht	2
4.1 Inhalt der Verkehrssicherungspflicht	2
4.2 Organisation der Verkehrssicherungspflicht	3
5 Aufsichtsarten	3
5.1 Betriebsaufsicht	3
5.2 Beaufsichtigung des Badebetriebes	3
5.2.1 Wasseraufsicht	3
5.2.2 Aufsicht in den Bereichen, die den Badegästen zugänglich sind	3
6 Anforderungen an das Personal für die Beaufsichtigung des Badebetriebes	3
6.1 Allgemeine Anforderungen	3
6.2 Anforderungen an das Wasseraufsichtspersonal	3
6.3 Qualifikation des Personals für die Beaufsichtigung des Badebetriebes	4
6.4 Organisation der Beaufsichtigung des Badebetriebes	4
6.5 Kooperationen	4
7 Durchführung der Beaufsichtigung des Badebetriebes	4
7.1 Durchführung der Aufsicht in den Bereichen, die den Badegästen zugänglich sind	4
7.2 Durchführung der Wasseraufsicht	4
8 Aufsicht in speziellen Bädern	5
8.1 Aufsicht in Schwimmbädern des Typs 2	5
8.2 Aufsicht in Saunabädern	5
9 Besondere Regelungen	5
10 Schul-, Vereins- und Gruppenbetrieb	5
10.1 Schulbetrieb	5
10.2 Vereins- und Gruppenbetrieb	6
11 Literaturverzeichnis	6
Anhang 1 „Die Kombinierte Rettungsübung zum Nachweis der Rettungsfähigkeit“ (normativ)	6

1 Vorbemerkungen

Diese Richtlinie der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e. V., Essen, wurde durch den Arbeitskreis Organisation des Ausschusses Bäderbetrieb und den Arbeitskreis Schwimmbadpersonal, in dem der Bundesverband Deutscher Schwimmmeister e. V. vertreten ist, und der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V. in Abstimmung mit dem Deutschen Sauna-Bund e. V., Bielefeld, erarbeitet.

2 Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für Schwimmbäder des Typs 1 und 2. Sie gilt nicht für natürliche Badegewässer.

3 Begriffsbestimmungen

Schwimmbad

Anlage mit einer oder mehreren Wasserflächen, die zum Schwimmen, für Freizeitaktivitäten oder andere körperliche Aktivitäten in Verbindung mit Wasser vorgesehen sind.

Schwimmbad Typ 1

Schwimmbad, bei dem die mit Wasser verbundenen Aktivitäten das Hauptangebot sind (z. B. kommunale Schwimmbäder, Freizeitbäder, Aqua-Parks) und dessen Nutzung „öffentlich“ ist.

Schwimmbad Typ 2

Schwimmbad, das ein Zusatzangebot zum hauptsächlichen Angebot ist (z. B. Hotelschwimmbäder, Campingschwimmbäder, Clubschwimmbäder, therapeutische Schwimmbäder) und dessen Nutzung „öffentlich“ ist.

Öffentliche Nutzung

Nutzung eines Schwimmbades, das für jedermann oder eine bestimmte Gruppe von Nutzern (z. B. Hotelgäste, Vereinsmitglieder) zugänglich und das nicht ausschließlich für Familie und Gäste des Eigentümers/Besitzers/Betreibers bestimmt ist; unabhängig von der Zahlung eines Eintrittsgeldes.

Fachkräfte

Fachkräfte im Sinne dieser Richtlinie sind Fachangestellte für Bäderbetriebe (Schwimmmeistergehilfen/innen) und Geprüfte Meister/innen für Bäderbetriebe (Geprüfte Schwimmmeister/innen).

Rettungsschwimmer

Rettungsschwimmer im Sinne dieser Richtlinie stehen in einem Arbeitsverhältnis zum Betreiber und besitzen zum Zeitpunkt der Einstellung die Qualifikation „Deutsches Rettungs-

schwimmabzeichen Silber“, die nicht älter als zwei Jahre sein darf, oder ein Dokument eines anderen Mitgliedstaates der EU, aus dem hervorgeht, dass die Anforderungen des Deutschen Rettungsschwimmabzeichen in Silber gleichwertig erfüllt sind.

Saunabad

Das Saunabad ist ein gesundheitsförderndes und entspannendes Heißluftbad, in dem Überwärmung und Abkühlung miteinander abwechseln. Dabei wird in einem Raum aus Holz, mit einem typischen Klima von etwa 80 bis 105 Grad Celsius ca. 100 cm über der obersten Bank, sowie einer geringen, durch Aufgüsse kurzfristig erhöhten Luftfeuchte, der ganze Körper mehrmalig erwärmt und anschließend durch Außenluft und kaltes Wasser abgekühlt.

4 Inhalt und Organisation der Verkehrssicherungspflicht

4.1 Inhalt der Verkehrssicherungspflicht

Die Pflicht zur Sicherung eines für die Allgemeinheit eröffneten Badebetriebs wird in der Rechtsprechung aus den §§ 823 ff. BGB abgeleitet. Eine unerlaubte Handlung kann nicht nur durch positives Tun, sondern auch durch Unterlassen begangen werden. Auch aus dem mit dem Badegast abgeschlossenen Vertrag ergeben sich als Nebenpflichten Schutz- und Fürsorgepflichten des Badbetreibers. Der Schuldvorwurf knüpft entweder an Vorsatz oder an Fahrlässigkeit an.

Aus der Verkehrssicherungspflicht erwächst Badbetreibern die Verpflichtung, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, Gefahren für Dritte abzuwenden. Nicht jeder abstrakten Gefahr kann und muss durch vorbeugende Maßnahmen begegnet werden, da eine Verkehrssicherung, die jeden Unfall ausschließt, nicht erreichbar ist. Daher sind Besucher nur vor solchen Gefahren zu schützen, die über das übliche Risiko beim Besuch eines Bades hinausgehen und die darüber hinaus für den Badegast nicht vorhersehbar oder ohne Weiteres erkennbar sind.

Es sind solche Sicherungsmaßnahmen erforderlich, die ein verständiger und umsichtiger, in vernünftigen Grenzen vorsichtiger Mensch für ausreichend halten darf, um andere Personen vor Schaden zu bewahren, und die ihm den Umständen nach zumutbar sind. Die zur Verkehrssicherung erforderlichen Maßnahmen werden auch durch den berechtigten Erwartungshorizont des Nutzerkreises begrenzt. Nicht jede Gefahrenquelle ist deshalb gleichzeitig auch eine abhilfebedürftige Gefahrenstelle. Ferner hat sich auch jeder Badegast auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen.

4.2 Organisation der Verkehrssicherungspflicht

Die Verkehrssicherungspflicht umfasst im Wesentlichen die Bereiche Betriebsaufsicht und die Beaufsichtigung des Badebetriebs. Der Badbetreiber hat diese Aufgaben durch eine oder mehrere geeignete Personen wahrnehmen zu lassen. Voraussetzung für die Organisation der Verkehrssicherungspflicht ist eine Aufbau- und Ablauforganisation, einschließlich einer entsprechenden Dokumentation.

Ein wichtiges Ziel aller baulichen und betrieblichen Maßnahmen in einem Bad ist die Sicherheit der Badegäste. Um Sicherheit, Ordnung und Hygiene in ihren Bädern zu erreichen, sollen die Badbetreiber den Vorgaben dieser Richtlinie entsprechend qualifiziertes Personal in ausreichender Zahl einsetzen.

5 Aufsichtsarten

5.1 Betriebsaufsicht

Die Betriebsaufsicht gewährleistet den sicheren Betrieb des Bades und macht Haftungsrisiken für den Betreiber beherrschbar. Sie erstreckt sich auf die baulichen und technischen Anlagen. Sie umfasst die notwendigen betrieblichen Maßnahmen und stellt sicher, dass die einschlägigen Vorschriften eingehalten und die Pflichten des Badbetreibers erfüllt werden. Jedes Bad ist nachweislich täglich vor der Inbetriebnahme auf seine Sicherheit und Funktionstüchtigkeit hin zu überprüfen.

Die Betriebsaufsicht in Bädern sollte durch Fachkräfte ausgeübt werden. Die Betriebsaufsicht kann auch durch andere qualifizierte Personen übernommen werden, wenn diese aufgrund ihrer Aus- und Fortbildung in der Lage sind, die Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Befugnisse in gleicher Weise wie eine Fachkraft wahrzunehmen. Die Betriebsaufsicht kann auch für mehrere Bäder wahrgenommen werden, wenn vor Ort qualifizierte Personen anwesend sind, die in der Lage sind, die für den Betrieb und in Notfallsituationen erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

5.2 Beaufsichtigung des Badebetriebs

Die Beaufsichtigung des Badebetriebs beinhaltet die Überwachung der Bereiche, die den Badegästen zugänglich sind, und der Einhaltung der Haus- und Badeordnung. Die Beaufsichtigung des Badebetriebs wird durch Fachkräfte oder Rettungsschwimmer ausgeübt.

5.2.1 Wasseraufsicht

Der wesentliche Bestandteil der Beaufsichtigung des Badebetriebs ist die Wasseraufsicht (Beckenaufsicht). Sie beinhaltet

insbesondere die Vermeidung von Gefahrensituationen, die Rettung vor dem Ertrinken und weitere Hilfeleistungen. Sie darf nur kurzfristig unterbrochen werden. Technische Hilfsmittel (z. B. Videoüberwachungsanlagen) ersetzen die Wasseraufsicht nicht, sondern dienen lediglich ihrer Unterstützung.

5.2.2 Aufsicht in den Bereichen, die den Badegästen zugänglich sind

Es gibt verschiedene weitere Aufsichtsbereiche (z. B. Sauna, Kasse, Duschen und Umkleiden, Toilettenanlagen, auf den Verkehrswegen und Zugängen sowie Treppen). Für Mitarbeiter, die ausschließlich dort eingesetzt werden, gelten die in dieser Richtlinie (vgl. 6.1) definierten Anforderungen nicht.

6 Anforderungen an das Personal für die Beaufsichtigung des Badebetriebs

6.1 Allgemeine Anforderungen

Alle Mitarbeiter für die Beaufsichtigung des Badebetriebs müssen mindestens 18 Jahre alt sein sowie

- eine für die Erfüllung der Aufgabe körperliche und geistige Eignung,
- die Ausbildung in Erster Hilfe und in der Herz-Lungen-Wiederbelebung (nach den „Gemeinsamen Grundsätzen für die Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe“ der Bundesarbeitsgemeinschaft Erste Hilfe (BAGEH)) und
- eine Vertrautheit mit dem Bad, seiner Ausstattung (insbesondere EH-Ausstattung) und seinen betrieblichen Abläufen besitzen.

6.2 Anforderungen an das Wasseraufsichtspersonal

Das Personal für die Wasseraufsicht muss rettungsfähig sein.

Der Nachweis der Rettungsfähigkeit für das Wasseraufsichtspersonal muss durch mindestens eine der nachfolgenden Prüfungen erbracht werden:

- das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen Silber,
- ein Dokument eines anderen Mitgliedstaates der EU, aus dem hervorgeht, dass die Anforderungen des Deutschen Rettungsschwimmabzeichen in Silber gleichwertig erfüllt sind oder
- eine kombinierte Rettungsübung nach Anhang 1.

Der letzte Nachweis der Rettungsfähigkeit darf nicht älter als zwei Jahre sein. Die Fortbildung in der Ersten Hilfe und der Herz-Lungen-Wiederbelebung muss nach DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ alle zwei Jahre wiederholt werden.

6.3 Qualifikation des Personals für die Beaufsichtigung des Badebetriebs

Die Beaufsichtigung des Badebetriebs sollte durch Fachkräfte organisiert werden. Die Organisation kann auch durch andere qualifizierte Personen übernommen werden, wenn diese aufgrund ihrer Aus- und Fortbildung in der Lage sind, die Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Befugnisse in gleicher Weise wie eine Fachkraft wahrzunehmen.

6.4 Organisation der Beaufsichtigung des Badebetriebs

Bei allen organisatorischen Maßnahmen zur Beaufsichtigung des Badebetriebs ist die Sicherheit der Badegäste das entscheidende Kriterium. Die Beaufsichtigung des Badebetriebs muss daher vom Betreiber personell ausreichend ausgestattet und den Gegebenheiten des Bades angepasst sein. Bei der Festlegung der Anzahl der Aufsichtskräfte sind folgende Bestimmungsfaktoren zu berücksichtigen:

- Art und Größe des Bades,
- Angebote (Wasserattraktionen und Animation),
- Überschaubarkeit des Bades und der Becken (Aufsichtsbereiche),
- Frequentierung und die Möglichkeit der Teilnutzung des Bades,
- Belegung und Nutzung im Parallelbetrieb zu Schulen und Vereinen,
- örtliche Betriebsbedingungen,
- Unfallart und -häufigkeit in den letzten fünf Jahren.

Durch geeignete organisatorische Maßnahmen (z. B. Verfahrensweisungen) ist sicherzustellen, dass in Notfällen rasch und wirksam Hilfe geleistet werden kann.

In Bädern gibt es, wie nachfolgend beispielhaft aufgeführt, Bereiche mit erhöhtem Gefahrenpotenzial, wie Sprunganlagen, Wellenanlagen, Ganzjahres-Außenbecken, Wasserrutschen, schwimmende Großspielgeräte und Strömungskanäle. Den besonderen Gefahren in diesen Bereichen ist, entsprechend den Gegebenheiten des Einzelfalles, Rechnung zu tragen (z. B. geeignete Warnhinweise, zusätzliche Aufsichtspersonen oder Schließung eines Beckens).

Insbesondere an Kinderplanschbecken gilt die Aufsicht der begleitenden Person (Elternaufsicht). Eine entsprechende, deutlich lesbare Ausschilderung ist anzubringen. Die Becken sind dennoch vom Aufsichtspersonal in die Kontrollgänge mit einzubeziehen.

Werden Rettungsschwimmer für die Beaufsichtigung des Badebetriebs eingesetzt, ist die Leitung und Aufsicht durch eine

Fachkraft sicherzustellen. Leitung und Aufsicht sind alle Tätigkeiten, die erforderlich sind, damit die Beaufsichtigung des Badebetriebs sachgerecht und sicher durchgeführt werden kann. Dies beinhaltet u. a.:

- die Einweisung in alle notwendigen Betriebsabläufe,
- die Unterweisung über sicherheitsgerechtes Verhalten,
- die Anordnung und Kontrolle der erforderlichen Maßnahmen,
- die Überwachung, erforderlichenfalls die Beaufsichtigung, der Tätigkeiten.

Nur unter diesen Voraussetzungen können Rettungsschwimmer auch ohne die zeitgleiche Anwesenheit einer Fachkraft eingesetzt werden.

6.5 Kooperationen

Darüber hinaus können mit Dritten (z. B. den Wasserrettungsorganisationen) unter Berücksichtigung dieser Richtlinie einzelvertragliche Regelungen zur Beaufsichtigung des Badebetriebs geschlossen werden.

7 Durchführung der Beaufsichtigung des Badebetriebs

7.1 Durchführung der Aufsicht in den Bereichen, die den Badegästen zugänglich sind

Die Beaufsichtigung des Badebetriebs beinhaltet weiterhin die Gewährleistung der Sicherheit der Badegäste außerhalb des Beckens durch kurzzeitige, regelmäßige Kontrollgänge (vgl. 5.2.2).

7.2 Durchführung der Wasseraufsicht

Jeder Aufsichtsperson muss ein Aufsichtsbereich zugewiesen werden. Aufsichtskräfte haben ihren Standort so zu wählen, dass sie den ihnen zugewiesenen Aufsichtsbereich überblicken können. Sie sollen ihren Standort auch in Form eines Rundganges wechseln, um das Geschehen im Bad aus verschiedenen Blickwinkeln zu verfolgen. Sie müssen dabei regelmäßig nicht nur auf die Wasseroberfläche, sondern auch in das Wasser hineinschauen und den Beckenboden beobachten.

Der ständige Aufenthalt in Schwimmesterräumen ist nur dann geeignet, die Anforderungen der Beaufsichtigung des Badebetriebs zu erfüllen, wenn von dort aus die Beckenbereiche großflächig und lückenlos überblickt werden können.

Es kann nicht erwartet werden, dass die Wasseroberfläche und die im Wasser befindlichen Personen ständig beobachtet werden. Die Aufsicht soll aber so gestaltet werden, dass das Aufsichtspersonal jeden Punkt des Aufsichtsbereichs so einsehen kann,

dass Ertrinkende unverzüglich für die lebensrettenden Maßnahmen erreicht werden können.

Zu den Aufgaben des Aufsichtspersonals gehören insbesondere:

- die Beobachtung des Badebetriebs,
- das Ergreifen von Maßnahmen zur Verhinderung von Unfällen,
- die Rettung in Wassernot befindlicher Personen,
- Erste-Hilfe-Leistungen,
- die Einleitung und Durchführung der Rettungskette.

Während der Beaufsichtigung des Badebetriebs darf die Aufsichtskraft nicht zu anderen Tätigkeiten eingeplant werden, die ihre volle Konzentration erfordern. Diese beeinträchtigen die Beaufsichtigung des Badebetriebs und dürfen nicht ausgeführt werden (z. B. Schwimmunterricht, Animation, Instandhaltungsarbeiten).

Die Aufsichtskräfte können jedoch mit weiteren Aufgaben betraut werden (z. B. Entnahme von Proben, Einräumen von Spielgeräten, Schwimmleinen entfernen, Kundenbetreuung), soweit die Wasserbeobachtung gewährleistet bleibt.

Wenn die Wasseraufsicht allein durchgeführt wird und unvorhergesehen kurzfristig unterbrochen werden muss (z. B. Unfallhilfe, Beseitigung einer technischen Störung, Toilettengang), kann die Aufsicht vorübergehend auch von Hilfskräften des Betreibers oder anderen Personen (z. B. bekannten Badegästen) ausgeübt werden, die die Aufsichtskraft erforderlichenfalls sofort verständigen können, nicht aber selbst die Qualifikation als Retter besitzen müssen.

8 Aufsicht in speziellen Bädern

8.1 Aufsicht in Schwimmbädern des Typs 2

In einzelnen Bädertypen (Saunabäder, Bewegungs- und Übungsbäder, Hotelbäder, Schwimmbäder auf Campingplätzen, Clubschwimmbäder) befinden sich häufig kleine Schwimm- und Badebecken mit geringer Wassertiefe. Sie haben durch ihr Angebotsprofil und die besondere Nutzungscharakteristik ein geringeres Gefährdungspotenzial. Bei diesen Becken ist daher eine dauerhafte Beaufsichtigung des Badebetriebs nicht notwendig. Sie wird vom Nutzerkreis nicht erwartet und kann dem Betreiber auch nicht zugemutet werden.

Die Mitarbeiter der Anlage müssen jedoch die Becken in ihre regelmäßigen Kontrollgänge einbeziehen. Diese Mitarbeiter sollen mindestens das Schwimmbadzeichen Bronze besitzen, in der Lage sein, einen Gegenstand von der tiefsten Stelle

des zu beaufsichtigenden Beckens heraufzuholen und die Anforderungen der Ziffer 6.1 erfüllen.

8.2 Aufsicht in Saunabädern

In die regelmäßigen Kontrollgänge nach Ziffer 7.2 Abs. 1 sind die Schwitzräume (Saunaraum, Dampfraum, feuchtes Warmluftbad) einzubeziehen.

Aufgrund der besonderen klimatischen Bedingungen und der daraus resultierenden physiologischen Einflüsse auf den Badegast sind regelmäßige Kontrollen in den Schwitzräumen durchzuführen. Dabei müssen die Mitarbeiter durch Sichtkontrolle feststellen, ob beim Badegast offensichtliche gesundheitliche Beeinträchtigungen eingetreten sind.

Die Intervalle der Rundgänge müssen so gestaltet werden, dass Gesundheitsgefahren bei Saunagästen vermieden werden können.

Anmerkung: Der Deutsche Sauna-Bund e. V. empfiehlt hier etwa halbstündliche Intervalle des Rundgangs.

9 Besondere Regelungen

In einzelnen Fällen, z. B. bei sehr kleinen Bädern mit geringer Wassertiefe, in Schulschwimmbädern und Becken in Saunabädern, können ausnahmsweise besondere Regelungen getroffen werden, die sich an den örtlichen Erfordernissen und an der Zumutbarkeit für den Betreiber ausrichten. Zur Klärung dieser Voraussetzungen sollten die Deutsche Gesellschaft für das Badewesen e. V. bzw. der Deutsche Sauna-Bund e. V. beratend herangezogen werden.

10 Schul-, Vereins- und Gruppenbetrieb

Bei Nutzung eines Bades durch Schulen, Vereine oder Gruppen kann ein eigenverantwortlicher Schwimmbetrieb durchgeführt werden. Hierzu wird der Abschluss eines Nutzungsvertrages empfohlen.

10.1 Schulbetrieb

Die Aufsicht über die Schüler und die Wasseraufsicht obliegen allein der mit dem Schulschwimmen beauftragten Lehrkraft. Den Betreiber treffen lediglich die Verkehrssicherungspflichten aus der Betriebssicherheit des Bades. Das gilt auch, wenn das Schulschwimmen im Parallelbetrieb zur Öffentlichkeit auf abgetrennten Bahnen des Schwimmbades stattfindet. In diesem Fall muss das Aufsichtspersonal des Badbetreibers jedoch eingreifen, wenn es Gefahren beim Schulschwimmen oder durch das Verhalten der Schüler erkennt.

10.2 Vereins- und Gruppenbetrieb

Für das Vereins- und Gruppenschwimmen gelten die unter Ziffer 10.1 genannten Grundsätze sinngemäß.

11 Literaturverzeichnis

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“
DGUV Regel 107-001 „Betrieb von Bädern“
DGUV Information 204-022 „Erste Hilfe im Betrieb“
DGf dB R 94.06 „Badebetrieb bei Gewittern“

DGf dB R 94.10 „Einsatz von Rettungsschwimmern der Wasserrettungsorganisationen (WRO) in öffentlichen Bädern“
DGf dB R 94.11 „Muster eines Vertrages über die Übernahme der Wasseraufsicht im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht in öffentlichen Bädern“
DGf dB R 94.12 „Verkehrssicherungs- und Aufsichtspflicht in öffentlichen Naturbädern während des Badebetriebes“
DGf dB R 94.13 „Verkehrssicherungspflicht an Badestellen an Gewässern“

Anhang 1 „Die Kombinierte Rettungsübung zum Nachweis der Rettungsfähigkeit“ (normativ)

Zur Erfüllung der in 6.2 genannten Anforderungen kann die Kombinierte Rettungsübung durchgeführt werden. Die Kombinierte Rettungsübung wird durch die Aufsichtskraft in Dienstkleidung an einer Person oder einer Rettungspuppe durchgeführt. Deren Platzierung erfolgt an der tiefsten Stelle der Becken des Bades in der dort größten Entfernung vom Beckenrand.

Die Rettung muss bis zum Beginn der Herz-Lungen-Wiederbelebung innerhalb von drei Minuten abgeschlossen sein.

Die kombinierte Rettungsübung besteht aus:

- Einleitung der Rettungskette,
- Sprung ins Wasser,
- Anschwimmen/Antauchen zur auf dem Beckenboden liegenden Person bzw. Rettungspuppe,
- Heraufholen der Person bzw. Rettungspuppe,
- Schleppen der Person bzw. Rettungspuppe zum Beckenrand,
- Sichern der Person bzw. Rettungspuppe am Beckenrand,
- Person bzw. Rettungspuppe aus dem Wasser bringen und auf dem Beckenumgang ablegen,
- die Herz-Lungen-Wiederbelebung mindestens drei Minuten lang an einer Reanimationspuppe durchführen.

Die Prüfung muss durch eine hierfür qualifizierte Person durchgeführt werden (z. B. Meister für Bäderbetriebe, Personen mit Lehrschein einer Wasserrettungsorganisation). Eine Übertragung des Ergebnisses der Kombinierten Rettungsübung auf ein anderes Bad ist möglich, wenn die Bedingungen in diesem Bad mindestens gleichwertig sind. Zusätzlich sollte das Aufsichtspersonal in die Gegebenheiten des Bades eingewiesen werden.

Das Ergebnis der Kombinierten Rettungsübung und die Einweisung müssen dokumentiert werden.